

Eberl-Borges, Christina: Einführung in das chinesische Recht. – Baden-Baden: Nomos 2018. 216 S. (Nomos Studium.)

1. In den vergangenen Jahren sind erfreulicherweise einige neue deutsche Lehr- und Handbücher zum chinesischen Recht erschienen.¹ In diese Reihe stellt sich nun ein weiteres Lehrbuch, das verspricht, dem Leser einen allgemeinen Überblick über das Rechtssystem in China zu verschaffen.

Die Autorin, *Christina Eberl-Borges*, ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, insbesondere Familien- und Erbrecht, sowie Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Seit 2007 hat sie (teilweise gemeinsam mit chinesischen Wissenschaftlern) zum Vertragsrecht, zum Privateigentum und zum Erbrecht in China publiziert. Einige ihrer deutschen Publikationen wurden außerdem ins Chinesische übersetzt. Seit 2012 hält *Eberl-Borges* an ihrer Universität eine Vorlesung „Einführung in das chinesische Recht“, die – laut Vorwort – Grundlage des vorliegenden Buches ist.

2. Den ersten Teil ihres Werkes widmet die Verfasserin der chinesischen Kultur und Rechtsgeschichte. Sie will hier Grundinformationen zur Verfügung stellen, um ein Sicheinfühlen in die fremde Rechtsordnung zu ermöglichen (S. 17). Nach einem Hinweis auf die riesige Dimension Chinas und die 56 verschiedenen Ethnien, die China bevölkern, geht sie in der gebotenen Kürze auf die „drei geistigen Säulen“ ein, auf denen die Kultur Chinas beruht: den Konfuzianismus, den Buddhismus und den Daoismus (S. 19 ff.). Außerdem wirft sie ein Schlaglicht auf den Legismus, der (gemeinsam mit dem Konfuzianismus) die chinesische Rechtskultur geprägt hat. Damit verschafft die Autorin Juristen einen prägnanten Überblick über diese Denkschulen. Den Hinweisen zum „Umgang mit Chinesen“, in denen es eher im Stil eines Reiseführers um die Bedeutung von persönlichen Beziehungen (*guanxi*), Gesichtswahrung und das Essen von Hundefleisch geht, stellt *Eberl-Borges* zu Recht den Vorbehalt voran, dass „manches, was einem an Chinesen mitunter eigenartig vorkommt, vielleicht gar nicht typisch chinesisch ist“ (S. 27).

Mutig fasst sie auf den folgenden 19 Seiten 5.000 Jahre chinesische Geschichte zusammen (S. 29 ff.). Dabei greift sie sachgerecht auf das aktuelle und inzwischen wohl als Standardwerk zu bezeichnende Buch „Geschichte Chinas“ des Hamburger Sinologieprofessors Kai Vogelsang aus dem Jahr 2012 zurück,² dessen Erkenntnisse (etwa im Hinblick auf das heute noch relevante Verhältnis zwischen Zentralstaat und lokalen Eliten) *Eberl-Borges* ordentlich nachzeichnet. Erfrischende Anmerkungen der Autorin („unter uns gesagt“) mit Bezug zur Gegenwart erinnern dabei teilweise an ein Vorlesungsskript für Studierende.³

¹ Zu nennen sind das allgemeine Einführungslehrbuch von *Yuanshi Bu*, Einführung in das Recht Chinas² (2017) sowie für das Privatrecht das in zwei Bänden erschienene Handbuch Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht, Bd. I hrsg. von Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler / Lan Xu (2015), Bd. II hrsg. von Jörg Binding / Knut Benjamin Pißler (2016).

² *Kai Vogelsang*, Geschichte Chinas (2012).

³ Dass die Grundlage des vorliegenden Buches ein Vorlesungsskript war, spiegelt sich teilweise auch in den Quellen wider, die für eine wissenschaftliche Publikation eher untypisch sind; Beispiele sind etwa die Husumer Nachrichten (in Fn. 360 des 3. Kapitels) oder auch die

Die chinesische Rechtsgeschichte, die die Autorin in vier Phasen (Kaiserreich bis 1912, Republik bis 1949, Volksrepublik bis 1978 und Gegenwart) einteilt, nimmt weitere 14 Seiten ein (S. 49 ff.). Kenntnisreich wird herausgearbeitet, dass zwar bei den Kodifikationen des chinesischen Kaiserreichs Straf- und Verwaltungsrecht dominieren (zivilrechtliche Aspekte wurden geregelt, soweit es sich um „Staatsgeschäfte“ handelt), im Zivilrecht aber ein umfangreiches Gewohnheitsrecht bestand, das allerdings nicht oder erst nach dem Untergang des Kaiserreichs aufgezeichnet worden war, sodass daher „vermutlich [...] im alten China nicht das Bewusstsein vorhanden [war], dass es sich auch insoweit um Recht handelt“ (S. 52). Dieser Rückblick in das historische Recht Chinas wird gewinnbringend mit der europäischen Rechtsgeschichte verglichen und die Verbindung dieses historischen Rechts mit den zuvor dargestellten chinesischen Denkschulen im Hinblick auf den Konfuzianismus und Legismus hergestellt bzw. für den Buddhismus und Daoismus zumindest gesucht. Obwohl *Eberl-Borges* auch in diesem Teil ihres Buches wiederum trefflich Literatur heranzieht (vor allem die Arbeiten von Robert Heuser⁴ und das Werk „China’s Legal Soul“ von John W. Head⁵), vermisst man bei ihrer Suche nach der Herausbildung eines chinesischen Privatrechts im Kaiserreich den Hinweis auf die bemerkenswerten Erkenntnisse von Teemu Ruskola: Er hat in seinem 2013 erschienenen Buch eindrucksvoll nachgewiesen, dass das chinesische Familienrecht im Kaiserreich funktional Regelungen eines Unternehmensrechts zur Verfügung stellte.⁶

Die kurze Phase des Rechts in der Republik China⁷ wird wie das Recht der Volksrepublik bis 1978 knapp und vor allem unter dem Aspekt beleuchtet, welche fremden Rechtsordnungen einen Einfluss auf die damalige Gesetzgebung ausübten (S. 58 ff.). Für die Zeit von 1978 bis heute zeichnet *Eberl-Borges* die Bemühungen des chinesischen Gesetzgebers um die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches nach, die für 2020 geplant ist (S. 61 ff.). Hierbei weist sie auch auf wesentliche Gesetze im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts hin, die bislang in Kraft getreten sind, um zu schließen, dass es sich bei diesen Einzelgesetzen „um Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen [handelt], die aus unter-

Epoch Times (in Fn. 299 des 2. Kapitels), die der Falun-Gong-Bewegung nahesteht. Vereinzelt hätte es bei einer wissenschaftlichen Arbeit auch nahegelegen, für bestimmte Aussagen (etwa im 3. Kapitel zur marxistischen Lehre vom Privateigentum) Primärquellen heranzuziehen und nicht andere Lehrbücher zum chinesischen Recht zu zitieren (im konkreten Fall das Lehrbuch von Yuanshi Bu (siehe oben Fn. 1), die für diese marxistische Lehre aber ebenfalls keine Quelle zitiert). Ganz vereinzelt zitiert die Autorin auch Aussagen von Journalisten zu Rechtsproblemen, ohne die konkrete Rechtsnorm anzuführen, aus der sich die Aussage ergeben soll; dies führt beispielsweise zu dem Irrtum bei der Aufteilung des Ehevermögens nach Scheidung, siehe hierzu unten unter 4.

⁴ Vor allem *Robert Heuser*, Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts (2013) sowie mehrere Beiträge Robert Heusers in der Zeitschrift für Chinesisches Recht.

⁵ *John W. Head*, China’s Legal Soul: The Modern Chinese Legal Identity in Historical Context (2009).

⁶ *Teemu Ruskola*, Legal Orientalism: China, the United States, and Modern Law (2013). Ruskola spricht von „traditional Chinese family law as a species of corporation law“ (S. 85).

⁷ Der Hinweis, dass dieses Recht der Republik China in Taiwan bis heute (in vielfach revidierten Fassungen) gilt, findet sich bei *Eberl-Borges* selbstverständlich auch (S. 59).

schiedlicher Zeit stammen, sich unterschiedliche Rechtsordnungen zum Vorbild genommen haben und auf einem unterschiedlichen Entwicklungsstand sind“. Das Recht passe infolgedessen „nicht so recht zusammen“ (S. 63).

Das Kapitel schließt mit einigen Bemerkungen zur Recherche zum chinesischen Recht (mit Verweis auf die Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung und deren Zeitschrift für Chinesisches Recht) und zur Juristenausbildung in China (S. 64f.).

3. Im zweiten Teil ihres Werks handelt *Eberl-Borges* die Staatsorganisation ab (S. 66 ff.). Hierbei konnte sie bereits die Verfassungsänderungen vom März 2018 berücksichtigen. Die dort nun explizit in Art. 1 Abs. 2 festgeschriebene Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) nimmt sie auch zum Anlass, dieser einigen Platz einzuräumen.⁸ Denn: Die Rolle der KPCh sei für das Verständnis von Recht im heutigen China von zentraler Bedeutung. „Dies gilt auch für das Zivilrecht!“ (S. 69). Gerne hätte man erfahren, wie das Zivilrecht durch die Rolle der KPCh in China konkret zu verstehen ist. Durch das Nomenklatura-System, das der KPCh „die Kontrolle über Chinas Rechtssystem [garantiert]“ (S. 71)? In einem späteren Abschnitt zur Rechtsprechung (S. 82 ff.) werden zwar Einflüsse und Interventionen der KPCh als Grund für eine mangelnde Unabhängigkeit der Gerichte geltend gemacht. Abgesehen von einer damit verbundenen allgemeinen Rechtsunsicherheit trägt diese Erkenntnis aber nichts zum Verständnis des Zivilrechts in China bei.

Für die im Folgenden dargestellten Staatsorgane ist freilich einzugestehen, dass dabei die KPCh das im Vergleich zu demokratischen Staaten alles unterscheidende Element ist, weil die Parteistrukturen den Staatsstrukturen entsprechen: Nationaler Volkskongress und sein Ständiger Ausschuss stimmen mit dem Zentralkomitee und dem Politbüro der Partei überein, der Generalsekretär der KPCh ist zugleich Präsident der Volksrepublik China (S. 73 ff.). Die Kompetenzen dieser (und weiterer) Staatsorgane erläutert die Autorin wiederum bündig gemäß den einschlägigen Verfassungsnormen und mithilfe geeigneter Sekundärliteratur (im Wesentlichen mit den Arbeiten von Sebastian Heilmann⁹ und Yuanshi Bu¹⁰).

Entsprechend der Erkenntnis, dass in der Volksrepublik China keine Gewaltenteilung, sondern Gewalteneinheit herrscht, stellt *Eberl-Borges* im Folgenden zusammengefasst die „Gesetzgebung und [den] Stand der Rechtsordnung“ dar (S. 77 ff.). Hier findet auch das Gesetzgebungsgesetz und die dort seit der Revision 2015 normierte Befugnis des Obersten Volksgerichts Erwähnung, justizielle Interpretationen zu erlassen, deren Funktion es ist, eine landesweit einheitliche Anwendung der Gesetze zu gewährleisten (mangels eines mehrstufigen Instanzenzugs). Kurz angeschnitten werden auch die Normenhierarchie,

⁸ Etwas sonderbar erscheint freilich, dass die Autorin diese Führungsrolle der KPCh für unveränderbar hält und hierfür auf Literatur verweist, die eine solche „Ewigkeitsgarantie“ gerade damit begründet hatte, dass die Führungsrolle der Partei (vor der Verfassungsänderung im März 2018) nicht in der Verfassung, sondern „nur“ in der Präambel zur Verfassung erwähnt wurde.

⁹ Vor allem *Sebastian Heilmann*, *Das politische System der Volksrepublik China*³ (2016).

¹⁰ *Bu*, Einführung (Fn. 1).

für deren Durchsetzung allerdings kein funktionierendes Verfahren existiert, und die Politnormen, die außerhalb des von der Verfassung und dem Gesetzgebungsgesetz vorgesehenen Rechtssetzungssystems stehen (S. 81 f.). Zur Bedeutung dieser Politnormen heute bleibt die Autorin hier freilich etwas vage. Erst später erfährt man, dass diese für Zivilgeschäfte „nun nicht mehr relevant“ sind (S. 103 f.). Zur Rechtsprechung wird der grundlegende Gerichtsaufbau in China erläutert und die Frage gestellt, ob Gerichte und Richter unabhängig sind (S. 82 ff.). Unter Hinweis auf gerichtsinterne und -externe Aufsichtsmechanismen, die „faktische Kontrolle“ durch die KPCh sowie das „relativ geringe Einkommen“ der Richter, das diese anfällig für Korruption mache, wird diese Frage verneint. Unerwähnt bleiben die sogenannten Rechtsprechungsausschüsse innerhalb der Gerichte, denen die Aufgabe zukommt, wichtige oder schwierige Fälle vorzuentcheiden,¹¹ sodass dies ein weiteres wichtiges Argument gegen eine persönliche Unabhängigkeit des chinesischen Richters in der Entscheidungsfindung gewesen wäre.

Angesprochen werden außerdem Grundrechte und Menschenrechte in China (S. 84 ff.). *Eberl-Borges* stellt fest, dass die chinesische Verfassung zwar einen Grundrechtskatalog enthält, dass diese Grundrechte gegenüber dem Staat jedoch nicht durchgesetzt werden können. Diskussionen über eine unmittelbare (Dritt-)Wirkung der chinesischen Grundrechte werden anhand eines sehr bekannten Falles beleuchtet, den das Oberste Volksgericht bereits im Jahr 2001 entschieden hat. Das Gericht leitete aus dem Grundrecht auf Bildung in Verbindung mit einer Verletzung des im Zivilrecht verbürgten Namensrechts einen Schadensersatzanspruch gegen eine natürliche Person her. Beachtlich ist, dass *Eberl-Borges* offenbar einen Zusammenhang zwischen der Befürwortung dieser Entscheidung durch den damaligen Vorsitzenden Richter der zivilrechtlichen Abteilung des Obersten Volksgerichts, Huang Songyou, und seiner Verurteilung zu lebenslanger Haft wegen Korruption 2010 herstellen will. Das Kapitel schließt mit der Feststellung, dass China zumindest nach deutschen Vorstellungen nicht alle Kriterien eines Rechtsstaats erfüllt, der auch die Bürger vor dem Staat schützt.

4. *Eberl-Borges* leitet das dritte Kapitel mit der Bemerkung ein, dass dem Privatrecht nach dem Dafürhalten chinesischer Rechtswissenschaftler auch die Bedeutung zukomme, (als „declaration of rights“) den Rechtsstaat zu verwirklichen, indem die Rechte des Einzelnen geschützt werden (S. 98 ff.). Sie knüpft insofern an den zuvor geschilderten Fall an, als in China offenbar die Erwartung herrscht, dass das Zivilrecht als Vehikel genutzt werden kann, um (durchsetzbare) Grundrechte zu entwickeln.

Im Folgenden werden die Prinzipien des Zivilrechts sowie die Regelungen über natürliche und juristische Personen als Rechtssubjekte schlüssig gemäß den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts aus dem Jahr 1986 (AGZR) und dem neuen Allgemeinen Teil des Zivilrechts von 2017 (ATZR) aufgezeigt (S. 102 ff.). Überwiegend wird hierbei ein hilfreicher Vergleich mit den entsprechenden Instituten im deutschen Recht gezogen. Freilich kann *Eberl-Borges* für die neuen Vorschriften aus dem Jahr 2017 nicht auf viel Literatur zurückgreifen. Sie behilft

¹¹ Siehe hierzu ausführlich *Björn Ahl*, Justizreformen in China (2015) 133 ff.

sich aber damit, dass sie auf Vorträge einer Tagung an der Universität Augsburg im Juli 2017 verweist, die inzwischen auch gesammelt als Tagungsband erschienen sind.¹² Bei der Rechtsgeschäftslehre (S. 108f.) will die Autorin eine Unstimmigkeit im ATZR gegenüber den bestehenden Regelungen im Vertragsgesetz von 1999 entdeckt haben, die sich aber dadurch auflösen lässt, dass § 141 ATZR die Zurücknahme einer Willenserklärung regelt, während § 18 Vertragsgesetz (nach dem Vorbild von Art. 16(1) UN-Kaufrecht) den Widerruf eines Angebots betrifft.¹³ Auch das zur Stellvertretung (S. 110f.) geschilderte Problem des Anspruchs gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht löst sich vor dem Hintergrund auf, dass das chinesische Zivilrecht nicht zwischen dem (primären) Erfüllungsanspruch und einer (sekundären) Haftung unterscheidet.¹⁴

Das Vertragsrecht handelt *Eberl-Borges* auf zwölf Seiten anhand von drei Themen ab: Erstens zeigt sie rechtsvergleichend anhand der Regelungen über den Vertragsabschluss durch Angebot und Annahme auf, dass sich der chinesische Gesetzgeber vom internationalen Einheitsrecht hat leiten lassen (S. 117ff.). Zweitens geht sie historisch der Frage nach, welche Bedeutung die Vertragsfreiheit in China hat, wobei sie hier wiederum auch die verfassungsmäßigen Implikationen thematisiert (S. 123ff.). Kurz angerissen wird drittens das Verbraucherschutzrecht (S. 127). Im Deliktsrecht greift die Autorin einige Besonderheiten im Vergleich zum deutschen Recht auf (S. 127ff.). Einen Schwerpunkt bilden ihre Ausführungen zu den allgemeinen Regelungen, zur Produkthaftung sowie zur Tierhalterhaftung.

Etwas ausführlicher wird auf 16 Seiten das chinesische Sachenrecht behandelt (S. 133ff.). Einen großen Raum nimmt dabei die Unterscheidung zwischen Staats-, Kollektiv- und Privateigentum ein, der *Eberl-Borges* im Hinblick auf die ideologischen Wurzeln und die Gesetzgebungsgeschichte nachgeht. Sie muss jedoch schließlich konstatieren, dass „in der Sache kein unterschiedlicher Schutzzumfang“ festzustellen ist (S. 136). Außerdem versucht sie rechtsvergleichend der Frage auf den Grund zu gehen, wie es im chinesischen Sachenrecht „mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip“ steht (S. 138ff.). In diesem Kontext stellt sie kenntnisreich die international vorherrschenden Modelle der Eigentumsübertragung dar und zeichnet anhand der einschlägigen chinesischen Normen die Argumente für und gegen die jeweiligen Modelle nach. Dabei muss sie die Aussage, dass die Auslegung der Normen strittig sei, häufig bemühen, und sie bleibt letztlich die Antwort schuldig, welchem Modell die Eigentumsübertragung in China folgt.¹⁵ Unklar bleibt auch, an wen die Autorin ihr flammendes Plädoyer für eine Übernahme des Trennungs- und Abstraktions-

¹² The General Rules of Chinese Civil Law: History, Reform and Perspective, hrsg. von Thomas M.J. Möllers / Hao Li (2018).

¹³ Insofern unterscheidet auch der chinesische Gesetzeswortlaut begrifflich zwischen Zurücknahme (撤回) und Widerruf (撤销).

¹⁴ Dies erschließt sich bereits aus dem Vertragsgesetz von 1999 (dort: § 107). Zum Erfüllungsanspruch als Rechtsbehelf bereits *Knut Benjamin Piffler*, Das neue chinesische Vertragsrecht im Spiegel des Handbuchs von Bing Ling, *RabelsZ* 68 (2004) 328ff., 344.

¹⁵ Schlüssig hatten dies zuletzt Sebastian Lohsse und Jin Jing dahingehend herausgearbeitet, dass die Übereignung in China im Zusammenspiel der Übergabe (bei beweglichen Sachen) bzw. der Eintragung (bei Immobilien) mit einem einheitlichen, auf Übereignung ge-

prinzips durch den chinesischen Gesetzgeber richtet (S. 148). Dem Leser zeigt sie immerhin am konkreten Beispiel des Eigentumsvorbehalts und der Insolvenz des Vorbehaltsverkäufers die Probleme auf, die sich durch die Nichtfestlegung in dieser Sache im chinesischen Recht stellen.

Das Familien- und Erbrecht kommt auf sechs Seiten zur Sprache (S. 149 ff.). Die Grundstrukturen werden vor allem im Erbrecht gut beleuchtet, ein Bereich, in dem die Autorin durch einige Veröffentlichungen ausgewiesen ist und auch einen chinesischen Doktoranden betreut hat.¹⁶ Zur Vermögensauseinandersetzung nach Scheidung ist *Eberl-Borges* allerdings (auf S. 150) einem Irrtum erlegen, der jedoch auch in den internationalen Medien weit verbreitet war: Das Oberste Volksgericht hat in seiner dritten Interpretation zum Ehegesetz von 2011 keine neue Regelung über vor der Ehe erworbene Immobilien eines Ehegatten getroffen,¹⁷ sondern vielmehr (in § 10 Abs. 2) dem anderen Ehegatten einen Anspruch auf Wertausgleich für während der Ehe geleistete Darlehensraten und den Wertzuwachs der Immobilie eingeräumt.¹⁸

Abschließend behandelt *Eberl-Borges* in diesem Kapitel zum Privatrecht kurz das Gesellschaftsrecht, das Arbeitsrecht sowie das internationale Privatrecht (S. 155 ff.). Im Gesellschaftsrecht geht sie ausführlicher darauf ein, dass die Mindestkapitalanforderungen für Kapitalgesellschaften in China 2014 grundsätzlich weggefallen sind. Außerdem stellt sie am Beispiel der dualistischen Struktur der Aktiengesellschaft in China (aus Vorstand und Aufsichtsrat) einmal mehr eine gewisse Parallele zum deutschen Recht dar, wobei sie auch einen Einfluss des US-amerikanischen Rechts aufzeigt. Aufschlussreich ist, wie die Autorin die starke Stellung der Hauptversammlung im chinesischen Aktienrecht mit den überragenden Kompetenzen des Nationalen Volkskongresses (also des chinesischen Parlaments) vergleicht, der wegen der Gewalteneinheit keinen *checks and balances* unterworfen ist. Schlüssig ist, wenn sie folgert, dass damit typischerweise der Staat – und damit „im Endeffekt also auch hier die KPCh“ – als wichtigster Kapitaleigner die Kontrolle in vielen chinesischen Gesellschaften hat (S. 159). Offen bleibt freilich, wie der Staat in seiner Rolle als beherrschender Gesellschafter (das chinesische Recht unterscheidet diesen nicht vom Aktionär) eine solche Kontrolle in der Praxis ausüben soll. Die Besonderheiten für ausländische Beteiligungen an Unternehmen werden nur in einem kurzen Absatz erwähnt; die Autorin verweist hierfür aber auf einschlägige Literatur (S. 161).

Im Arbeitsrecht zeigt *Eberl-Borges* kurz die Entwicklung von der „Eisernen

richteten schuldrechtlichen Vertrag (Erwerbstitel) erfolgt; siehe *Sebastian Lohse / Jin Jing*, Sachenrecht, in: *Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht*, Bd. I (Fn. 1) 205 ff., 226.

¹⁶ Die von *Eberl-Borges* immer wieder behaupteten Ähnlichkeiten zwischen dem deutschen Erbrecht und vor allem den Reformvorschlägen eines neuen chinesischen Erbrechts könnten auch auf diese Betreuung eines chinesischen Doktoranden zurückzuführen sein, der seinerseits bestrebt gewesen sein dürfte, die deutschen Regelungen als Vorbild für China darzustellen.

¹⁷ Hierfür gilt seit 2001 nach § 18 Ehegesetz, dass vor der Ehe erworbenes Vermögen Eigentum des einzelnen Ehegatten bleibt.

¹⁸ Siehe *Thomas von Hippel / Knut Benjamin Piffler*, Länderbericht China, in: *Bergmann / Ferid / Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht (Loseblatt, 200. EL, Stand: 15.1.2013) 71 f.

Reisschüssel“ zur Einführung der (sozialistischen) Marktwirtschaft mit der Entlassung von „Millionen von Arbeitnehmern“ auf, führt die wichtigsten Regelungen an und beschreibt, welche neuen Arbeitnehmerschutzrechte nach der Ausrufung des Ziels einer „harmonischen Gesellschaft“ 2004 normiert wurden (S. 161 ff.). Das internationale Privatrecht stellt sie kursorisch unter dem Blickwinkel dar, ob die chinesischen Regelungen einem internationalen Trend (d. h. vor allem dem europäischen Einheitsrecht) folgen oder „international unüblich“ sind (S. 163 ff.). Auch hier bringt sie den Hinweis auf einige weiterführenden Werke anderer Autoren an.

5. Das vorletzte (vierte) Kapitel steht unter der Überschrift „Streitbeilegung“, dem *Eberl-Borges* noch einmal 13 Seiten widmet (S. 166 ff.). Mit guter Begründung, zahlreichen Belegen und ohne auf notwendige Nuancen zu verzichten, stellt sie zunächst zwei gegenläufige Entwicklungen in China und „im Westen“ fest: Während in China traditionell die Schlichtung betont wurde, seit der „Access to justice“-Bewegung in den 1990er-Jahren jedoch ein stärkerer Fokus auf Gerichtsentscheidungen gelegt wird, ist in Europa das Thema der außergerichtlichen Streitbeilegung durch die Mediationsrichtlinie von 2008 wieder aktuell geworden. Die Mediation kann damit als eines der wenigen Beispiele, vielleicht sogar als das einzige, dafür gelten, dass der deutsche Gesetzgeber (durch ein Gutachten zur Mediation in China¹⁹) versucht hat, von chinesischen Erfahrungen zu profitieren. Die Autorin selbst führt in ihrem Buch eine Reihe von Rechtsgebieten an, in denen dies – in Form einer Beratung des chinesischen Gesetzgebers durch deutsche Einrichtungen wie die GIZ – umgekehrt war.

Im Unterkapitel zum Zivilprozessrecht (S. 169 ff.) gelingt es *Eberl-Borges*, anhand grundlegender Fragen (Inquisitionsmaxime oder Dispositionsgrundsatz; dominante Position des Richters oder der Parteien bzw. ihrer Anwälte) die Grundkonzeption und die bestehenden Probleme anschaulich herauszuarbeiten, wobei in ihre Ausführungen rechtsvergleichende Erkenntnisse aus dem deutschen und US-amerikanischen Prozessrecht einfließen. Auch die Besonderheiten des chinesischen Verfahrensrechts mit einem der Zulässigkeitsprüfung vorgeschalteten Fallnahmeverfahren (S. 171) und einem sehr weitreichenden Wiederaufnahmeverfahren (S. 172), das Zweifel daran aufkommen lässt, ob in China von einer Rechtskraft von Urteilen gesprochen werden kann, werden thematisiert. In den Erläuterungen zum Zwangsvollstreckungsrecht wird auf das erst 2009 vom Obersten Volksgericht eingeführte Kreditwürdigkeitssystem hingewiesen (S. 173), das offenbar ähnliche Sanktionsformen vorsieht wie das sogenannte „soziale Bonitätssystem“, über das seit einiger Zeit auch in deutschen Medien berichtet wird. Schließlich geht *Eberl-Borges* kurz auf die im Chinesen so wichtige Schiedsgerichtsbarkeit ein (S. 174) und wirft ein Schlaglicht auf das Rechtsinstitut der Volksschlichtung, das sie punktuell mit dem

¹⁹ *Knut Benjamin Piffler*, Mediation in China, in: *Mediation: Rechtstatsachen, Rechtsvergleich, Regelungen*, hrsg. von Klaus J. Hopt/Felix Steffek (2008) 601–634; aktualisiert und auf Englisch: *ders.*, Mediation in China: Threat to the Rule of Law?, in: *Mediation: Principles and Regulation in Comparative Perspective*, hrsg. von Klaus J. Hopt/Felix Steffek (2013) 959–1009.

deutschen Mediationsverfahren (nach dem Mediationsgesetz aus dem Jahr 2012) vergleicht (S. 174 ff.).

6. Im fünften und letzten Kapitel des Buches geht die Autorin der Frage nach, wie das chinesische Recht in der Rechtsvergleichung einzuordnen ist (S. 179 ff.). Die Antwort zeichnet die in ihrem Werk gefundenen Strukturen des chinesischen Rechts nach: Es handelt sich danach um eine Mischrechtsordnung, in der ein starker Einfluss des deutschen Rechts festzustellen sei. Aber auch der Idee eines eigenständigen chinesischen Rechtskreises steht *Eberl-Borges* offen gegenüber, wenn sie auch wenig Anlass dafür sieht, ein rechtskulturelles Erbe Chinas im Konfuzianismus zu suchen. Ein prägendes Merkmal des gegenwärtigen chinesischen Rechts sei – da sich das „Privatrecht im Griff des öffentlichen Rechts“, das heißt der KPCh, befinde – die mangelnde Rechtsicherheit.

7. *Eberl-Borges* legt mit ihrem Buch ein hilfreiches Einstiegswerkzeug für das chinesische Recht vor, das sich wegen der eingängigen Sprache und der vielen rechtsvergleichenden Hinweise sehr gut als Handreichung für Studierende eignet. Der Autorin gelingt es, die ihr zugängliche Literatur zum chinesischen Recht so weit auszuwerten, dass auch ein Leser mit Kenntnissen der chinesischen Sprache interessante Gedankenanstöße mitnehmen kann. Es bleibt zu hoffen, dass *Eberl-Borges* ihr Interesse am chinesischen Recht weiter verfolgt und die vereinzelt Unstimmigkeiten in ihrem Werk in einer zweiten Auflage auflösen kann.

Hamburg

KNUT BENJAMIN PIßLER

Negotiating Brexit. Ed. by *John Armour* and *Horst Eidenmüller*. – München: Beck; Oxford & Portland, Ore.: Hart; Baden-Baden: Nomos 2017. X, 124 pp.

1. „Brexit is on its way“. Damit beginnt diese Sammlung von 18 knappen, gerade dadurch aber den jeweiligen Untersuchungsgegenstand auf den Punkt bringenden Studien zu rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Folgen des Brexits. Nach der von Premierministerin Theresa May am 29. März 2017 an Donald Tusk, den Präsidenten des Europäischen Rates, übersandten Austrittsabsichtserklärung des Vereinigten Königreichs ist der Brexit tatsächlich auf dem Weg, denn damit ist die in Art. 50(2) Satz 1 EUV vorgesehene Frist angelaufen. Wird diese Frist nicht durch beide Seiten verlängert – seitens der EU erfordert dies die Einstimmigkeit im Europäischen Rat – und kommt es bis dahin nicht zu dem in Art. 50(2) Satz 2–4 EUV vorgesehenen Abkommen, so scheidet das Vereinigte Königreich gemäß der „Sunset“-Klausel des Art. 50(3) EUV ungeregelt, das heißt nach Maßgabe der allgemeinen Regeln des Völkerrechts, aus der EU aus. Es sei denn, es erfolgt doch noch vor erfolgtem Inkrafttreten eines Austrittsabkommens und vor Ablauf der Zweijahresfrist seit Abgabe der Austrittsabsichtserklärung oder deren einvernehmlichen Verlängerung ein „Exit from Brexit“, indem die Austrittsabsichtserklärung widerrufen wird. Dies ist zwar nach nicht ganz unstrittiger Ansicht rechtlich zulässig,¹ was der EuGH

¹ Vgl. *Rudolf Streinz*, Brexit – Weg, Ziele, Lösungsmöglichkeiten, in: Brexit und die juris-

